

**Stellungnahme der Geschäftsstelle
des Deutschen Vereins anlässlich der
Anhörung am 11. April 2016 im Aus-
schuss für Arbeit und Soziales zu den
Entschließungsanträgen „Schutzfunk-
tion der Arbeitslosenversicherung
stärken“ (BT-Drucks. 18/7425) sowie
„Arbeitslosenversicherung gerechter
gestalten und Zugänge verbessern“
(BT-Drucks. 18/5386)**



Inhalt

Zusammenfassung der fachlichen Positionen	3
I. Ausgangssituation	3
II. Bewertung der Anträge	5
1. Veränderung des Zugangs zur Arbeitslosenversicherung	5
2. Zugang zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige erweitern	7
3. Keine Minderung des Arbeitslosengeldes bei Teilzeitsuche	8
4. Anpassung der Anspruchsdauer Teilarbeitslosengeld an die reguläre Anspruchsdauer	9
5. Vermeidung von „Hartz-IV-Bedürftigkeit“	9
6. Finanzierung der Arbeitslosenversicherung ausbauen	10
7. Umbau der Arbeitslosenversicherung; Förderung von Weiterbildungen und Qualifizierungen	10

Als gemeinsames Forum der kommunalen Spitzenverbände und der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege unterstützt der Deutsche Verein das grundsätzliche Ansinnen beider Entschließungsanträge, das den Existenzsicherungssystemen des SGB II und SGB XII vorgelagerte System der Arbeitslosenversicherung in seiner Schutzfunktion zu stärken, wozu auch eine Verbesserung der Zugangsvoraussetzungen gehört.

Zusammenfassung der fachlichen Positionen

- Es bedarf veränderter gesetzlicher Rahmenbedingungen, damit die Arbeitslosenversicherung ihre Funktion als primäre soziale Sicherung gegen Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit wirksamer wahrnehmen kann.
- Eine Verlängerung der Rahmenfrist von derzeit zwei auf künftig drei Jahre stellt eine sinnvolle Maßnahme dar, um in Zeiten zunehmender Diskontinuität von Erwerbsverläufen den Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung zu stärken.
- Die Verkürzung der derzeit geltenden regulären Anwartschaftszeit von zwölf Monaten würde eine zusätzliche Absenkung der Zugangshürde zum Bezug von Arbeitslosengeld darstellen. Um den hiervon begünstigten Personen gleichwohl eine konsistente Betreuung gewährleisten zu können und den mit Rechtskreiswechseln verbundenen Verwaltungsaufwand nicht ausufern zu lassen, sollte eine Anwartschaftszeit von sechs Monaten nicht unterschritten werden. Ein damit einhergehender Wegfall der kompliziert ausgestalteten Regelung in § 142 Abs. 2 SGB III ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zu begrüßen.
- Eine Öffnung der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für alle Selbstständigen im Haupterwerb ist mit der derzeitigen Struktur des SGB III nicht vereinbar. Selbstständig Tätigen soll die Aufrechterhaltung eines bereits erworbenen Versicherungsschutzes ermöglicht, nicht jedoch eine originäre freiwillige Versicherung angeboten werden. Hinsichtlich der Ausgestaltung der freiwilligen Weiterversicherung ist kein sachlich begründeter Änderungsbedarf erkennbar.
- Die Regelungen zur Minderung des Arbeitslosengeldes bei Teilzeitsuche stehen im Widerspruch zum Versicherungsprinzip. Sachgerechter ist es, das Bemessungsentgelt ausschließlich anhand des im Bemessungszeitraum tatsächlich erzielten Arbeitsentgelts zu ermitteln.
- Die Begrenzung der Laufzeit des Teilarbeitslosengeldes für mehrfach Teilzeitbeschäftigte auf sechs Monate ist sachlich nicht nachvollziehbar und eine Anpassung an die normalen Bezugszeiten von Arbeitslosengeld geboten.

I. Ausgangssituation

Die Arbeitslosenversicherung als primäres Sicherungssystem bei Arbeitslosigkeit setzt zur Überwindung der Zugangsschwelle das sogenannte Normalarbeitsver-

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Bojana Marković.

hältnis voraus. Die sozialversicherungspflichtige, unbefristete Vollzeitbeschäftigung mit auskömmlicher Vergütung bei einem Unternehmen, mit dem der Arbeitsvertrag geschlossen wurde, stellt jedoch für viele Beschäftigte nicht mehr den Regelfall dar. Die politisch gewollte Deregulierung des Arbeitsmarktes hat zu einer Ausweitung atypischer Beschäftigungsverhältnisse geführt, die ihrerseits das Entstehen von Sicherungslücken im Falle der Arbeitslosigkeit begünstigen. Problematisch sind nicht nur Beschäftigungsverhältnisse, die gar nicht der Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung unterliegen, wie die geringfügig entlohnte Beschäftigung (nach vorläufiger Statistik der Bundesagentur für Arbeit waren im Januar 2016 4,76 Millionen Personen ausschließlich geringfügig entlohnt beschäftigt) oder die öffentlich geförderte Beschäftigung des zweiten Arbeitsmarktes. Teilzeitarbeit kann dazu führen, dass keine existenzsichernden Arbeitslosengeldansprüche erworben werden. Bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen müssen häufig Phasen der Arbeitslosigkeit überbrückt werden, sodass das Erreichen der Anwartschaftszeiten in der Arbeitslosenversicherung zum Problem werden kann. Dies gilt auch für Leiharbeitsverhältnisse, die zudem durch ein niedriges Lohnniveau geprägt sind, wenn durch Tarifvertrag vom Equal-Pay-Grundsatz des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes abgewichen wird.

Ist die vorangegangene Beschäftigungszeit zu kurz, um Arbeitslosengeldansprüche zu erwerben oder das erzielte Arbeitsentgelt zu niedrig, um Arbeitslosengeld in einer im Haushaltskontext bedarfsdeckenden Höhe zu beziehen, wechseln betroffene Personen aus der Erwerbstätigkeit am ersten Arbeitsmarkt unmittelbar in das Fürsorgesystem des SGB II. Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit macht das Ausmaß dieses Problems deutlich: Von den rund 2,8 Millionen Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt 2015 wurden 69,3 % (1.936.055 Arbeitslose) im Rechtskreis SGB II und lediglich 30,7 % (858.610 Arbeitslose) im Rechtskreis SGB III betreut.¹ Demnach bezog weniger als ein Drittel aller Arbeitslosen eine bedarfsdeckende Lohnersatzleistung aus der beitragsfinanzierten Arbeitslosenversicherung (SGB III). Mehr als zwei Drittel der Personen waren ergänzend oder vollumfänglich auf existenzsichernde Leistungen aus der von Bund und Kommunen getragenen Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) angewiesen.

Dieses Zahlenverhältnis lässt sich nicht ausschließlich mit dem Auslaufen der Versicherungsleistung nach mehr als zwölfmonatiger Arbeitslosigkeit erklären. Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit lässt erkennen, dass in 2015 bundesweit durchschnittlich jeden Monat rund 51.000 Personen aus einer Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt direkt in das Fürsorgesystem des SGB II gewechselt sind.² Damit lag der prozentuale Anteil des direkten Zugangs in das SGB II-System bei knapp einem Viertel aller Arbeitslosmeldungen (23,7 %).³ Dieses Verhältnis ist in den Jahren 2012 bis 2015 weitestgehend konstant geblieben.

1 Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitslose nach Rechtskreisen (Jahreszahlen 2015), S. 8.

2 Ebd., S. 40: Zugang aus Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt in den Rechtskreis SGB II insgesamt: 610.530./12 Monate.

3 Ungleich höher ist das Risiko des direkten Übergangs in das Fürsorgesystem für Leiharbeitsbeschäftigte: 38,7 % derer, die in 2015 aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung neu in Arbeitslosigkeit eintraten, wechselten direkt in die Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Ein weiterer Aspekt geht aus der Statistik hervor: Von den genannten 51.000 Personen kamen im Monatsdurchschnitt rund 44.000 Personen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.⁴ Demnach haben 86 % der Neuzugänge in das Fürsorgesystem SGB II keine oder ausreichenden Ansprüche auf die Lohnersatzleistung Arbeitslosengeld (Alg I) erworben, obwohl sie zuvor in das Versicherungssystem eingezahlt hatten.

Die Zahlen offenbaren einen Bedeutungsverlust der Arbeitslosenversicherung nach SGB III gegenüber dem Fürsorgesystem SGB II. Es besteht politischer Handlungsbedarf, um das vorrangige soziale Sicherungssystem im Fall der Arbeitslosigkeit zu stärken. Hierbei gilt es insbesondere, den Drehtüreffekt für Bezieher von Arbeitslosengeld II (Alg II) zu begrenzen. Nur einer Minderheit der Arbeitslosen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende gelingt es, ihre Bedürftigkeit durch Aufnahme eines sogenannten Normalarbeitsverhältnisses zu überwinden. Von 80.449 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die im August 2014 eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen konnten, standen mehr als die Hälfte (53,5 %) nach drei Monaten weiterhin im Leistungsbezug SGB II.⁵ Lediglich ein Drittel von ihnen (33,1 %)⁶ bezog zu keinem Zeitpunkt nach drei, sechs oder zwölf Monaten SGB II-Leistungen. Für die Betroffenen wechseln sich kurzfristige und teilweise niedrig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse immer wieder mit Phasen des Alg II-Bezugs ab. Trotz Einzahlung in die Arbeitslosenversicherung gelingt es Personen mit diskontinuierlichen Erwerbsbiografien häufig nicht, Ansprüche auf ein bedarfsdeckendes Alg I zu erwerben.

II. Bewertung der Anträge

1. Veränderung des Zugangs zur Arbeitslosenversicherung

Beide Anträge enthalten Forderungen, die auf eine Absenkung der Zugangshürden für den Bezug von Alg I abzielen:

a) *Verlängerung der Rahmenfrist in § 143 SGB III*

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE (BT-Drucks. 18/7425) sieht einer Verlängerung der Rahmenfrist, innerhalb derer die Versicherungspflichtzeiten für den Erwerb eines Anspruchs auf Alg I liegen müssen, von derzeit zwei auf drei Jahre vor.

b) *Verkürzung der Anwartschaftszeit nach § 142 Abs. 1 SGB III und Wegfall der Sonderregelung des § 142 Abs. 2 SGB III für befristet Beschäftigte*

Übereinstimmend fordern die Anträge der Fraktionen DIE LINKE (BT-Drucks. 18/7425) sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drucks. 18/5386), die erforderlichen Zeiten der Versicherungspflicht zur Begründung einer Anwartschaft auf

4 Ebd., S. 40: Zugang aus Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt in den Rechtskreis SGB II, davon aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung: 527.341./12 Monate.

5 Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Integrationen und Verbleib von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, Düsseldorf und Nürnberg, März 2016 – Tabelle 2.1: Integrationen von eLb und der nachfolgende Verbleib im Leistungsbezug SGB II (Berichtsmonat: August 2014, Datenstand: Februar 2016).

6 Betrachtet man ausschließlich Alleinstehende, die nicht mit weiteren zu versorgenden Personen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, so waren 42,1 % an keinem der drei Zeitpunkte im Leistungsbezug SGB II. Weit mehr als die Hälfte sogenannter Single-Bedarfsgemeinschaften war trotz Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf SGB II-Leistungen angewiesen.

Alg I von derzeit zwölf auf vier Monate zu verkürzen. Bereits nach viermonatiger Beitragszeit soll ein zweimonatiger Bezug von Alg I möglich sein. Dabei soll die Anspruchsdauer (§ 147 Abs. 2 SGB III) unter Beibehaltung des Verhältnisses 2:1 mit der Dauer der Beitragszahlung ansteigen, bis sie in die bereits geltende Regelung einmündet, die ab einer Anwartschaft von 24 Monaten zu einer Anspruchsdauer von zwölf Monaten führt. Beide Anträge gehen von einer Streichung der jetzigen Zugangsvoraussetzungen des § 142 Abs. 2 SGB III aus.

Sowohl eine Verlängerung der Rahmenfrist als auch eine Verkürzung der Anwartschaftszeit hätte zur Folge, dass die Zahl arbeitsloser Menschen mit einem Anspruch auf Alg I zunimmt. Dies wäre mit Mehrausgaben in der Arbeitslosenversicherung verbunden, die bei einer Gegenfinanzierung durch Anhebung des Beitragssatzes einen Anstieg der Sozialabgaben (Arbeitnehmerseite) und der Lohnnebenkosten (Arbeitgeberseite) nach sich zögen. Dem gegenüber zu stellen ist allerdings die mit den Vorschlägen einhergehende Entlastung der von Bund und Kommunen getragenen Grundsicherung für Arbeitsuchende. Unter der Voraussetzung, dass die Alg I-Ansprüche über dem Grundsicherungsniveau liegen, führt ein verbesserter Zugang zur Arbeitslosenversicherung zu einer Verringerung des Armutsrisikos arbeitsloser Personen.

Zu den Forderungen im Einzelnen:

Zu a) Eine Verlängerung der Rahmenfrist von zwei auf drei Jahre stärkt den Versicherungsschutz von Personen mit instabilen und fragmentierten Beschäftigungsverhältnissen. Sie erhalten einen erleichterten Zugang zum Versicherungssystem, indem sie die notwendige Anwartschaftszeit innerhalb eines verlängerten Zeitraumes erfüllen können. Eine Verlängerung der Rahmenfrist stellt einen sinnvollen und begrüßenswerten Vorschlag zur Stärkung des Versicherungsschutzes dar.

Zu b) Eine Verkürzung der Anwartschaftszeit wäre eine zusätzliche Maßnahme, um den Zugang zu Leistungen der Arbeitslosenversicherung zu verbessern. Allerdings sind für eine umfassende Bewertung neben der oben angesprochenen Kostenfrage noch weitere Aspekte zu berücksichtigen: Sehr kurze Anwartschaftszeiten können Fehlanreize hinsichtlich des Bemühens um eine unmittelbare Anschlussbeschäftigung setzen. Modelle eines ständigen Wechsels von Kurzzeitbeschäftigung und Alg I-Bezug gewinnen an Attraktivität. Derzeit erwirbt einen Anspruch auf sechs Monate Arbeitslosengeld, wer innerhalb der Rahmenfrist zwölf Monate Versicherungspflichtzeiten nachweisen kann. Eine viermonatige Anwartschaftszeit – wie es die Entschließungsanträge vorsehen – ergäbe eine zweimonatige Betreuung durch die Agentur für Arbeit. Dies stellt einen sehr kurzen Zeitraum für die Entwicklung einer nachhaltigen Eingliederungsstrategie dar. Lohnersatzleistungen würden nur für einen relativ kurzen Zeitraum bezogen. Gelingt die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt in diesem kurzen Zeitraum nicht, wechseln die Betroffenen bei Bedürftigkeit in die Zuständigkeit des Jobcenters. Bei länger andauernder Arbeitslosigkeit käme es somit zu häufigeren Rechtskreiswechseln in die

Grundsicherung für Arbeitsuchende. Dies wäre mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden, ohne dass für die betroffenen Personen eine konsistente Betreuung aus einer Hand gewährleistet wäre.

Wird eine Verkürzung der Anwartschaftszeit angestrebt, um Zugangshürden für den Bezug von Alg I abzusenken, so sollte eine durchgängige Betreuung durch die Agentur für Arbeit für mindestens ein Vierteljahr möglich sein. Dies setzt (unter Beibehaltung des Verhältnisses 2:1) eine sechsmonatige Vorversicherungszeit als Untergrenze voraus. Eine Verkürzung der Anwartschaftszeit auf sechs Monate sieht bereits jetzt § 142 Abs. 2 SGB III vor. Diese wiederholt befristete Sonderregelung, derzeit bis zum 31. Dezember 2016, sieht einen erleichterten Zugang zum Alg I für Beschäftigte vor, die aufgrund der Besonderheiten ihres Berufes oder des Wirtschaftszweiges, in dem sie beschäftigt sind, überwiegend nur kurzzeitig beschäftigt sind. Voraussetzung ist allerdings, dass die restriktiv ausgestalteten Tatbestandsmerkmale des § 142 Abs. 2 SGB III zu befristeten Beschäftigungszeiten und begrenzten Arbeitsentgelten erfüllt werden. Damit erleichtert die derzeitige Regelung den Zugang zum Arbeitslosengeld nur für bestimmte Personengruppen, die zwar nicht über ihren Beruf oder Wirtschaftszweig, jedoch über die Erfüllung der Beschäftigungskomponente und einer (im Rahmen der Risikoversicherung systemfremden) Arbeitsentgeltgrenze definiert werden. Eine generelle Verkürzung der Anwartschaftsdauer auf sechs Monate würde indessen die in der Anwendung komplizierte Regelung des § 142 Abs. 2 SGB III entbehrlich machen und den Versicherungsschutz für alle kurzfristig Beschäftigten verbessern.

2. Zugang zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige erweitern

Beide Entschließungsanträge fordern übereinstimmend eine Öffnung der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für alle Selbstständigen im Haupterwerb. Damit sollen auch Hochschulabsolventen oder Personen, die aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende heraus eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen, die Möglichkeit erhalten, sich für den Fall der Arbeitslosigkeit abzusichern. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drucks. 18/5386) zielt zudem auf eine „gerechtere“ Ausgestaltung der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige und fordert die Einführung von Wahlтарifen, die Entkopplung der Arbeitslosengeldhöhe von der formalen Qualifikation sowie eine Verlängerung der Frist zur Antragstellung.

Selbstständig Tätige, deren Tätigkeit mindestens 15 Stunden wöchentlich umfasst, haben nach § 28a SGB III die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung zu begründen. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung Existenzgründern die Möglichkeit eröffnen, sich freiwillig weiterzuversichern und damit ihren Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten (vgl. BT-Drucks. 15/1515, S. 78). Deshalb setzt die Regelung eine in der Vergangenheit erworbene Zugehörigkeit

zur Versichertengemeinschaft voraus, die alternativ durch Vorversicherungszeiten, durch den Bezug von Entgeltersatzleistungen oder durch Teilnahme an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme unmittelbar vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit zum Ausdruck kommt. Wer bislang unter dem Schutz der Arbeitslosenversicherung stand, kann weiterhin arbeitslosenversichert bleiben. Eine originäre freiwillige Versicherung gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit sieht das SGB III nicht vor, daher ist die mit den Entschließungsanträgen geforderte Öffnung der freiwilligen Weiterversicherung „für alle Selbstständigen“ nicht sachgerecht.

Der bei Einführung der freiwilligen Weiterversicherung im Jahr 2006 von Existenzgründern zu zahlende monatliche Beitrag belief sich auf 39,81 €. Mittlerweile liegt der Beitragssatz bei 3 % der Bezugsgrößen, d.h. im Jahr 2016 sind 87,15 € (West) bzw. 75,60 € (Ost) zu zahlen. Existenzgründer/innen zahlen bis zu zwei Jahre nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit lediglich den halben Betrag. Ziel der Beitragsanhebung war es, Beitragsgerechtigkeit mit den abhängig Beschäftigten und ihren Arbeitgebern zu erreichen. Vor diesem Hintergrund erscheint die vorgeschlagene Privilegierung Selbstständiger durch die Gewährung von Wahlтарifen fachlich nicht gerechtfertigt. Gleiches gilt für die Erweiterung der Antragsfrist. Es ist nicht erkennbar, warum eine Frist von drei Monaten nach Beginn der Selbstständigkeit nicht ausreichend sein soll, um einen Antrag auf freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung zu stellen.

Um die Höhe des Arbeitslosengeldes zu bestimmen, wird bei abhängig Beschäftigten auf das durchschnittlich auf den Tag entfallende beitragspflichtige Arbeitsentgelt zurückgegriffen, das die oder der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat (Bemessungsentgelt). Ist ein solches Arbeitsentgelt, das die Versicherungspflicht begründet, im Bemessungsrahmen nicht für die Mindestdauer von 150 Tagen erzielt worden, ist nach § 152 SGB III ein gesetzlich bestimmbares fiktives Arbeitsentgelt zu bilden. Dies gilt sowohl für Selbstständige als auch für Pflichtversicherte, die in ihrer Vorversicherungszeit nicht die erforderliche Anzahl von Tagen mit Arbeitsentgelt erreicht haben. Die Typisierung und Pauschalierung nach Qualifikationsstufen dient der Verwaltungsvereinfachung und ist nicht zu beanstanden. Von diesem Prinzip bei Selbstständigen abzuweichen, ist fachlich nicht geboten. Vielmehr erfordert die Entgeltersatzfunktion des Arbeitslosengeldes, ein Bemessungsentgelt zu ermitteln, das Indizfunktion für den mutmaßlichen Ausfall von Arbeitseinkommen hat.

3. Keine Minderung des Arbeitslosengeldes bei Teilzeitsuche

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drucks. 18/5386) sieht eine ersatzlose Streichung der Regelung in § 151 Abs. 5 SGB III vor, wonach für die Berechnung des Arbeitslosengeldes ein anteilig vermindertes Bemessungsentgelt zugrunde gelegt wird, wenn Arbeitslose künftig nicht mehr bereit oder in der Lage sind, die zuvor geleisteten und der Bemessung zugrunde gelegten Wochenarbeitsstunden weiterhin in der gleichen Höhe zu erbringen. Die Norm basiert auf dem Grundgedanken, das Bemessungsentgelt habe Indizfunktion für das Arbeitsentgelt, welches die/der Arbeitslose mutmaßlich verdienen könn-

te, wäre sie/er nicht arbeitslos. Die Entgeltersatzfunktion des Arbeitslosengeldes wird somit auf das während der Arbeitslosigkeit erzielbare Arbeitsentgelt beschränkt. Dieses Prinzip wird allerdings durchbrochen bei Arbeitslosen, die eine Beschäftigung mit einem höherem Stundenumfang als bisher suchen. Wer zuvor in Teilzeit tätig war und nun eine Vollzeitstelle sucht, erhält kein am Vollzeiteinkommen orientiertes Arbeitslosengeld. Die quantitative Erweiterung der Verfügbarkeit findet in dem Fall keine Berücksichtigung durch eine anteilige Anhebung des Bemessungsentgelts. Sachgerechter erscheint es daher, das Bemessungsentgelt in beiden Fällen ausschließlich anhand des im Bemessungszeitraum tatsächlich erzielten Arbeitsentgelts zu ermitteln.

4. Anpassung der Anspruchsdauer Teilarbeitslosengeld an die reguläre Anspruchsdauer

Beide Entschließungsanträge fordern eine Anpassung der Laufzeit des Teilarbeitslosengeldes an die normalen Bezugszeiten von Arbeitslosengeld. Das Teilarbeitslosengeld ist eine eigenständige Leistung der Arbeitslosenversicherung, die einen Teil des Arbeitsentgelts ersetzen soll, das Beschäftigten wegen des Verlusts einer von mehreren versicherungspflichtigen Teilzeitbeschäftigungen nicht mehr zur Verfügung steht. Voraussetzungen, Umfang und Verfahren zum Bezug von Teilarbeitslosengeld orientieren sich an den Regelungen zum Alg I, jedoch begrenzt § 162 Abs. 2 Nr. 3 SGB III die Dauer des Anspruchs auf sechs Monate. Die Regelung soll Teilarbeitslosen für eine angemessene Zeit die Möglichkeit eröffnen, einen der verlorenen Beschäftigung gleichwertigen Ersatz zu finden. Wird innerhalb von sechs Monaten eine entsprechende Beschäftigung nicht gefunden, geht der Gesetzgeber davon aus, dass der Arbeitsmarkt für entsprechende Tätigkeiten verschlossen ist (vgl. BT-Drucks. 13/4941, S. 181). Die ungleiche Behandlung von Teil- und Vollarbeitslosigkeit hinsichtlich der Anspruchsdauer ist sachlich nicht nachvollziehbar. Teilzeitkräfte, die ihren Lebensunterhalt aus mehreren parallelen Beschäftigungsverhältnissen bestreiten, werden hierdurch schlechter gestellt gegenüber Vollzeitarbeitnehmern mit einem Arbeitgeber.

5. Vermeidung von „Hartz-IV-Bedürftigkeit“

Der Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE (BT-Drucks. 18/7425) enthält darüber hinaus eine Reihe von Regelungsgegenständen, die darauf abzielen „Hartz-IV-Bedürftigkeit“ zu vermeiden. Hierzu zählen eine Verlängerung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld bei langjährig bestehenden Versicherungspflichtverhältnissen und eine Ausweitung der Ansprüche für Erwerbslose über 50 Jahren. Des Weiteren wird gefordert, ein Mindestarbeitslosengeld in Höhe des Grundsicherungsniveaus einzuführen, Übergänge in das Fürsorgesystem zwingend durch Angebote auf Weiterbildung oder öffentlich geförderte Beschäftigung abzuwenden und die Zumutbarkeit von Arbeit neu zu regeln.

Die Frage, ob und welche Anstrengungen unternommen werden, um bestimmte Personengruppen länger im Versicherungssystem zu halten und vor einem Wechsel in das Fürsorgesystem zu schützen, verlangt politische Wertentscheidungen des Gesetzgebers.

Aus fachlicher Sicht wäre es zu begrüßen, wenn diejenigen Personen, deren bestehender Arbeitslosengeldanspruch nach dem SGB III nicht bedarfsdeckend ist und durch entsprechende Leistungen des SGB II „aufgestockt“ werden muss, gleichwohl durch die Agenturen für Arbeit betreut würden. Diese Personengruppe ist nah am Arbeitsmarkt und gehört eigentlich in die Betreuung des Versicherungssystems. Die Forderung nach Einführung eines Mindestarbeitslosengeldes in Höhe des aktuellen Grundsicherungsniveaus zielt in diese Richtung. Die Ermittlung und Ausgestaltung eines Mindestarbeitslosengeldes, mit dem ein ergänzender Alg II-Bezug vermieden werden kann, dürfte aber im Detail äußerst schwierig sein, da die Hilfebedürftigkeit Arbeitsloser stets im Haushaltskontext unter Berücksichtigung weiterer zu versorgender Personen in einer Bedarfsgemeinschaft zu sehen ist.

6. Finanzierung der Arbeitslosenversicherung ausbauen

Mit ihrem Antrag begehrt die Fraktion DIE LINKE (BT-Drucks. 18/7425) auch Regelungen zum Ausbau der Finanzierung der Arbeitslosenversicherung. Benannt werden die Wiedereinführung der Defizithaftung des Bundes, eine stärkere Beteiligung der Arbeitgeber an den Kosten der Arbeitslosigkeit und die Wiedereinführung einer Erstattungspflicht für Arbeitgeber bei Kündigung älterer Beschäftigter. Ferner sollen Aufwendungen der Arbeitslosenversicherung für gesamtgesellschaftliche Ziele aus Steuermitteln erstattet werden.

Aus fachlicher Sicht sind Maßnahmen zu begrüßen, die dafür Sorge tragen, dass die Funktionsfähigkeit der stark konjunkturabhängigen Arbeitslosenversicherung sichergestellt ist und gewahrt bleibt. Ein Schwerpunkt ist dabei auf die Entlastung der Arbeitslosenversicherung von der Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben zu setzen. Die nicht beitragsgedeckten gesamtgesellschaftlichen Leistungen, wie beispielsweise die individuelle Förderung von Maßnahmen in Werkstätten für behinderte Menschen, die nicht in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden können, sollten aus Steuermitteln finanziert werden. Es handelt sich hierbei um sozialstaatliche Leistungen, die durch die Allgemeinheit und nicht allein durch die Arbeitslosenbeiträge aus sozialversichertem Erwerbseinkommen zu tragen sind.

7. Umbau der Arbeitslosenversicherung; Förderung von Weiterbildungen und Qualifizierungen

Der Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drucks. 18/5386) sieht eine schrittweise Umgestaltung der Arbeitslosenversicherung zu einer Arbeitsversicherung für Weiterbildung und Qualifizierung in jeder Lebenslage vor und fordert hierfür konkret eine Weiterbildungsberatung der Bundes-

agentur für Arbeit, den Ausbau bestehender Programme sowie die Einführung eines Weiterbildungs-BAföG.

Aus fachlicher Sicht sind Maßnahmen zu begrüßen, die die individuelle Beschäftigungsfähigkeit vor allem gering qualifizierter Menschen erhöhen. Dies gilt sowohl für die Qualifizierung Arbeitsloser als auch Beschäftigter.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der sozialen Arbeit und der Sozialpolitik. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation.

Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de